

Annahme empfohlenen Princip der Mündlichkeit mit Anklageproceß dasjenige Verfahren verstehen, nach welchem die Hauptuntersuchung größerer Verbrechen in Gegenwart des erkennenden Richters, eines öffentlichen Anklägers und des Verteidigers des Angeklagten geführt wird, Zeugenverhöre und Confrontation in Gegenwart dieser verschiedenen Elemente vorgenommen, ihnen dabei ergänzende Fragstellungen gestattet werden, was Alles am Füglichsten nach gehaltener Voruntersuchung in einem Hauptschlußverhöre mit protokollarischer Niederschrift geschehen könnte, so werde ich mich unbedingt für Annahme dieses Instituts erklären, finde aber auch darin so ausreichende Garantien für den Rechtsschutz des Angeklagten, daß solche die Oeffentlichkeit nicht für so gar dringend erscheinen lassen, ja entbehrlich machen, weil diese verschiedenen Elemente des Gerichts sich einander wechselseitig überwachen, — möglichstes Streben nach Wahrheit sich zur Aufgabe stellen werden, der Weg der Beschwerdeführung über etwaige Irregularitäten allezeit offen gehalten und selbigen von der beaufsehenden Behörde gewiß abgeholfen wird, hiernächst aber auch unsere geehrte Deputation die Beibehaltung des Instanzenzugs für zulässig erkennt. Unter diesen Umständen erlaube ich mir, den Wunsch auszusprechen, daß bei der Fragstellung des geehrten Präsidii die Frage nicht auf alle drei Institute zusammen, sondern auf jedes derselben besonders gestellt wird, weil ich außerdem in die Verlegenheit gerathen würde, des minder Wichtigern halber, nämlich der Oeffentlichkeit, auch gegen das Wichtigere, das ist mir Mündlichkeit und Anklageproceß, zu stimmen. Bezüglich der Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit an den Staat schließe ich mich allenthalben dem an, was hierüber gestern der Herr Abgeordnete v. Thielau geäußert hat, weil die hierdurch für das Land erwachsenden Kosten nicht unbedeutend sein würden, und sich nur dadurch einigermaßen ausgleichen, wenn zugleich mit der Criminalgerichtsbarkeit auch die Civilgerichtsbarkeit an den Staat abgetreten wird.

Abg. D. Plazmann: Wenn ich mir im Voraus das Wort erbeten habe, so geschah es, weil ich den Gegenstand unserer Berathung für den allerwichtigsten halte, welcher seit dem Staatsgrundgesetz vorgelegen hat, und weil ich heute, nach mehrjähriger Erwägung, zu denen mich bekennen will, welche sich für den Grundsatz der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, für Anklageproceß durch Staatsanwaltschaft, mithin für den Deputationsbericht nach seinem ganzen Umfange erklären wollen. Um nicht Gesagtes und Erschöpftes zu wiederholen, darf ich annehmen, daß wir uns bereits mitten auf unserm Felde befinden, und dasselbe mit dem Gegehrstande überblicken. Ich habe mir daher nunmehr nur zur Aufgabe gestellt, einige Vorwürfe und Einwendungen, die jenem Grundsatz gemacht zu werden pflegen, zu widerlegen, wenigstens ihre Widerlegung nach Kräften zu versuchen. Zuvörderst muß ich nochmals den Vorwurf berühren, der wohl am öftersten vernommen worden ist, den ich noch vorgestern in diesem Saal gehört, selbst ganz neuerlich in einem öffentlichen Blatte gefunden habe, daß nämlich Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Sittlichkeit schaden, gleichsam eine Anleitung für nicht ganz verhärtete Verbrecher abgeben sollen.

Dieser Vorwurf ist bereits so widerlegt worden, daß ein längeres Verweilen dabei überflüssig scheinen könnte; er widerspricht aber meinem Gefühle und der Wahrheit in einem solchen Grade, daß ich wenigstens erklären muß, wie sehr ich von der Wichtigkeit desselben überzeugt bin. Abgesehen davon, daß, nach Beschaffenheit des Gegenstandes der Untersuchung, die Oeffentlichkeit jederzeit beschränkt, oder vermieden, daß zum Beispiel, wenn eine Beruhigung daraus hervorginge, delicta carnis im geschlossenen Gerichtssaale verhandelt werden könnten, möge man doch unterscheiden zwischen den Folgen, welche der Natur des Verbrechens überhaupt zuzuschreiben sind, und denen, welche in der Form des Gerichtsverfahrens liegen. Allerdings liegt in jedem Verbrechen eine unglückselige, gewissermaßen magnetische Kraft, welche anzieht und fortstößt. Raffinirte Verbrechen werden jederzeit wieder raffinirte Verbrechen erzeugen. Das eben — wenn es auch mir erlaubt ist, den Ausspruch eines großen Geistes anzuführen — „das eben ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend immer Böses muß gebären.“ Berühmte Criminalisten aller Länder, soweit mir bekannt, haben aus den reichen Schätzen ihrer amtlichen Erfahrungen Criminalfälle ausgehoben und beschrieben; die schaudererregendsten Extreme, zu denen irgend eiskalte Berechnung der Bosheit schreitet, oder zügellose Gluth der Leidenschaft sich verirren kann, haben stattgefunden in den Ländern des geheimen schriftlichen Inquisitorialverfahrens sowohl, als des mündlichen öffentlichen Anklageprocesses. Nicht der Form und dem Verfahren des Gerichts lege man bei, was in der Natur des Verbrechens liegt. Es müßte wenigstens erst bewiesen werden, daß diejenigen Fälle, auf welche man sich beruft, ohne das mündlich-öffentliche Verfahren nicht hätten stattfinden können; es müßte erst bewiesen werden, daß unter den bei einer Gerichtssitzung Anwesenden die Zahl der guten und redlichen Leute nicht wenigstens ebenso groß, wo nicht noch größer gewesen sei, als die Zahl der Schurken; es müßte erst bewiesen werden, daß die Gewalt der Wahrheit und des Lichts, oder, um im vorigen Gleichniß zu bleiben, der abstoßende, abschreckende Pol des Verbrechens nicht noch gewaltiger und siegreicher gewirkt habe, oder wirken könne, als die Lockungen der Lüge und aller Werke der Finsterniß. Fürchtet man so sehr für die Moralität von öffentlichen Schaugebungen und Auftritten, so erwiedere ich, daß deren mancherlei im öffentlichen Leben sich finden lassen, welche man nicht mit derselben Vorsicht und Aengstlichkeit den Blicken der Menge zu entziehen bemüht ist. Weit schrecklicher ist für mich der Gedanke, daß über Eigenthum, Leben, Freiheit und Ehre des Menschen von Männern gerichtet wird, welche möglicherweise — ich sage möglicherweise — in ihrem Leben einen Inquisiten nicht einmal gesehen haben, die mithin einen solchen nie selbst vernommen, noch weniger über ein Verhör jemals selbst protokolliert haben; ein Gedanke, in welchem für mich unter Andern ein hinreichender Schlüssel liegt zu jenem fürchterlichen Räthsel der 20,000 Todesurtheile eines Carpzwow. Ich weiß sehr wohl, daß Hexenproceße, Aberglaube, Bigotterie bei unsern Richtern nicht mehr zu finden sind; aber, meine Herren, ein Mangel, ein Fehler, ein Irrthum trägt das Gepräge einer